

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Altwarp

3. Satzungsänderung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Altwarp

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) beschließt die Gemeindevertretung Altwarp auf ihrer Sitzung am 26.10.2021 nachfolgende 3. Satzungsänderung zur Zweitwohnungssteuersatzung:

Artikel 1

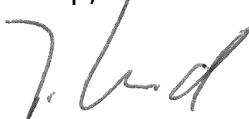
§ 6 - Steuersatz- wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 12 % der Bemessungsgrundlage.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Altwarp, den 10.11.2021


Herzfeld
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Altwarp geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.